

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. LXXVIII.

Bern, den 16. Nov. 1799. (26. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. Oktob.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Fuchs Zuschrift.)

Nachschrift: Da die Rechtmässigkeit und Gütigkeit der Bodenzinse und Zehnden mehr als genugsam dargethan und erwiesen worden ist, so beziehe ich mich darauf: erbiere mich aber dennoch gegen einen jeden der es mit mir aufnehmen will, die Heiligkeit und Schuldigkeit derselben aus der alt und neuen Weltgeschichte sowohl, als der Natur und Vernunft satzfam zu beweisen: anbei auch deutlich darzutun, wie eigennützig und undankbar auch auf die Zehndvericherung hin viele Landbesitzer durch allzu niedrige Schätzung ihres Landes und Vermögens, sich in der jetzigen neuen Ordnung der Dinge, wider das allgemeine Beste streitend, erzeigen.

Cartier sagt: dies ist ein Fuchs, wie noch viele Füchse sind, die gerne alle Auflagen durch den Landmann zahlen lassen möchten, um die übrigen Bürger davon zu befreien. Allein da diese Bittschrift nicht auf gestempelt Papier geschrieben ist, und dem Anschein nach eine falsche Unterschrift enthält, so begehre ich, daß sie ohne weitere Berathung auf die Seite gelegt werde.

Schlumpf folgt, und bedauert, daß diese Bittschrift nicht auf gestempelt Papier geschrieben ist, weil sie einige wichtige und sehr richtige Bemerkungen enthält, welche in Berathung genommen zu werden, verdienen.

Suter. Ich bin ein so sonderbarer Mann, daß ich nicht auf die Stemplung des Papiers sehe; wenn dasselbe Wahrheiten enthält, so finde ich es meiner Achtung würdig, und begehre daher, daß wir über diese Bittschrift in Berathung eintreten.

Stoßar glaubt, dieser Bittsteller habe zwei

Namen; wenigstens habe er von einem Gottlob Lebrecht Frey von Schwyz, eine durchaus ähnliche Bittschrift erhalten, und demselben gehörig darüber geantwortet; er fodert mit Verachtung Tagesordnung über diese falsche unterschobene Bittschrift.

Zimmermann. Diese Bittschrift hat keine Art von Gesetlichkeit an sich, und hätte also nicht einmal verlesen werden sollen; ich fodere Tagesordnung.

Smür: Noch ist kein Gesetz über Förmlichkeit der Bittschriften vorhanden, und das Gesetz über Stemplung derselben noch nicht bekannt, und also fodere ich Behandlung des Gegenstandes, der uns sehr lehrreich seyn kann.

Huber: Die Zuschrift ist nicht gestempelt, also können wir nicht einmal in Berathung eintreten. Dieser Antrag wird angenommen, und die Bittschrift bei Seite gelegt.

Folgendes Gutachten ist an der Tagesordnung, und wird paragraphweise in Berathung genommen:

U n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß die Bürger, welche Notarien und Distriktsgerichtschreiber zu gleicher Zeit sind, das Recht gleichwohl beibehalten, alle Akten, welche ihnen als Notarien zustehen, auszufertigen; daß es vortheilhaft für die Nation ist, sie bei diesem Rechte auch für diejenigen Akten zu schützen, welche der Einregistriungsgebühr unterworfen sind, weil weniger Verzug bei deren Beziehung statt hat;

In Erwägung ferner, daß die Gründe, welche das Direktorium bewogen haben, ihnen die Ausfertigung derjenigen Akten, die der Einregistriungsgebühr unterworfen sind, zu untersagen, aufhören, so bald ihre Ausfertigungen durch ein Gesetz der Controлле der Distriktsnehmer unterworfen werden;

hat der große Rath beschlossen:

I. Der II. Art. der Instruktion vom 2. Apr.

und der 1. Art. des Beschlusses vom 10. Aug. des gegenwärtigen Jahrs, sind und bleiben aufgehoben.

2. Es steht jedem Distriktsgerichtschreiber, wenn er zugleich Notar ist, frei, in dieser letzten Qualität Akten auszufertigen, welche der Einregistrirungsgebühr unterworfen sind.

3. Der Gerichtschreiber, welcher eine solche Akte als Notar ausfertigt, wird dieselbe auch noch in seiner Qualität als Gerichtschreiber einregistriren, eben so, als wenn sie von einem andern Notar ausgefertigt worden wäre.

4. Er wird dem Distriktsinnehmer sein Notariatsregister über diese Akten vorlegen, um kontrollirt, und mit demjenigen über die Einregistrirungen verglichen zu werden.

5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 1. Zimmermann: Dieser § ist durchaus undeutlich, und muß näher bestimmt werden.

Anderwerth: Das Vollziehungsdirektorium hat in seinen zwei Beschlüssen vom 2. April und 10. Aug. 1799 beschlossen, daß die Gerichtschreiber, die zugleich öffentliche Notarien sind, in ihrem Bezirk keine Notariatsakten sollen ausfertigen dürfen, die den Einregistrirungsgebühren unterworfen sind. Diese Verfügung schien dem Vollziehungsdirektorium deswegen nothwendig, damit der Bezug dieser Gebühren desto besser kontrollirt werden könne, wenn nämlich ein Anderer die Akte ausfertigt, und ein Anderer diese ausgefertigten Akten einregistrirt, als wenn beides durch die nämliche Person geschehen würde. Allein die Commission glaubte, daß dieser Bezug solcher Gebühren eben so wohl kontrollirt werden könne, wenn auch schon der Gerichtschreiber zugleich die Notariatsakte ausfertigt: denn es muß nach vorher erlassenen Gesetzen sowohl der Notar als der Gerichtschreiber über derlei ausgefertigte, diesen Gebühren unterworfenen Akten eine Tabelle oder Register halten; mithin wird in diesem Fall ein solcher Gerichtschreiber zwei Tabellen verfassen, welche der Distriktsinnehmer in jedem Fall untersuchen und kontrolliren kann. Auf der andern Seite schien es der Commission, daß man durch dieses Verbott den Bürgern eine neue Beschwerde aufbürde, weil sie dadurch genöthigt werden, vielleicht Stunden weit einem Notar zuzulaufen, während der Gericht-

schreiber am Ort ihnen die Akte hätte ausfertigen können. Was aber die Redaktion betrifft, so wird sie deutlicher, wenn man den zweiten Artikel, als den allgemeinen, an die Stelle des ersten, der eigentlich bloß Folge des ersten ist, setzen würde; nur wünschte ich noch, daß man hinzusetze: „In jenen Gegenden, wo bisher solche Akten durch geschworne Notarien ausgefertigt wurden,“ weil ihre Existenz in vielen Gegenden unsrer Republik gar nicht bekannt ist.

Desloes stimmt ganz Anderwerth bei, und glaubt, das Direktorium habe nicht einmal das Recht gehabt, solche Beschlüsse zu nehmen.

Carmintran findet sein vorgelegtes Gutachten klar genug.

Huber hingegen stimmt Zimmermann und Anderwerth bei.

Anderwerths Antrag wird angenommen. Die folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Auf Michels Antrag soll die Commission über die Gerichtsemolumente in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen, indem noch in vielen Gegenden diese Notars- und andere Gerichtsgebühren übertrieben stark sind.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 28. Oktober.

Präsident: Genhard.

Die Discussion über den Beschluß, der die Art des Verkaufs der Nationalgüter bestimmt, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender: Unstreitig sind die Nationalgüter der einzige Punkt, an dem die Erhaltung unsrer Kirchen, Schulen und Armenanstalten sich noch anlehnt; werden diese Güter durch einen unklugen Verkauf um einen Spottpreis weggeschleudert, so wird die Nation bald außer Stand sich befinden, die allerheiligsten Pflichten zu erfüllen, und für die allernöthigsten Bedürfnisse der Republik zu sorgen. Es ist also die erste Pflicht der Gesetzgeber, darauf zu achten, daß diese Nationalgüter auf die allervortheilhafteste Weise benutzt, und der Verkauf auf das Höchste getrieben werde.

Das Auf- und Absteigen jeder Waar hängt sonderheitlich bei Landsteigerungen von den mehrern oder wenigern Käufern ab; bei vielen

Käufern wird die Waare gewiß allzeit höher getrieben, als wenn nur ein Käufer allein, oder sehr wenige da sich befinden.

Ein kluger Verkäufer wird also alles anwenden, um eine große Anzahl Käufer herbeizuziehen, und dieses kann sonderheitlich durch vortheilhafte Zahlungsbedinge erzielt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, hat der Senat schon zwei Resolutionen des großen Rathes verworfen, weil sie keine allgemeine Zahlungsbedinge festgesetzt haben, welche nicht nur dem Reichen, sondern auch dem weniger Vermöglichen den Ankauf möglich machen.

Nun erscheint neuerdings eine Resolution vom großen Rath über diesen Gegenstand, und die zu deren Untersuchung niedergesetzte Commission hat die Ehre, Ihnen, Bürger Senatoren, hiermit ihren Bericht abzustatten.

Der große Rath hat nicht gutgefunden, den Wünschen und Beweggründen des Senats; die schon zweimal die Verwerfung verursacht haben, zu entsprechen. Im Gegentheil, die Resolution sagt in ihren Erwägungen: „daß die Vorschriften nicht auf die Zahlungsart ausgedehnt werden können, weil diese von dem großen oder kleinern Bedürfniß des Staats, und von den bessern oder schlechtern Vermögensumständen der Käufer abhängt, und eine allgemeine Vorschrift über die Zahlungsstermine bald den reichen Käufer begünstigen, den minder reichen aber gar oft von allem Kauf ausschließen könnte.“

Gerade diese Erwägungen überzeugen die Commission, wie höchst nothwendig es seye, allgemeine Zahlungsbedinge festzusetzen, damit der Preis der Nationalgüter auf ihren wahren Werth gebracht, und der weniger Vermögende so wie der Reiche ankaufen könne. Wenn der Verkauf jedesmal nach dem größern oder kleinern Bedürfniß des Staats eingerichtet wird, so muß ja, um das Bedürfniß zu befriedigen, auf baar Geld oder ganz kurze Zahlungsfrist Rechnung gemacht werden; auf diese Weise kann ja nur der Reiche bieten; er bleibt allein Käufer, und eignet sich das Nationalgut um einen Spottpreis zu.

Auch sagt der große Rath in seinen Erwägungen, man müsse auf die bessern oder schlechtern Vermögensumstände der Käufer sehen, hiemit die Bedinge auf dem Platz machen, dennzumal wenn man die Käufer übersehen

kann. Bürger Senatoren, überdenket selbst, zu welchen abscheulichen Umtrieben, Begünstigungen, Betrügereien u. solche Willkürlichkeiten Anlaß geben können. Was würde es bei einer solchen Ordnung nutzen, den Verkauf der Nationalgüter durch ganz Helvetien bekannt zu machen, wenn dem Entferntesten die Zahlungsbedinge nicht schon zum voraus bekannt wären; nicht ein jeder Helveiter hat seine Sack voll Gold, sondern er ist genöthigt, ehe er seine Reise zur Kaufsteigerung antritt, seinen Geldseckel zu Rathe zu ziehen, und das kann er nicht, wenn ihm die Zahlungsbedinge nicht schon zum voraus bekannt sind.

Da die Zehenden und Bodenzinse aufgehoben sind, so sind die Nationalgüter noch die einzigen überbleibenden Hülfquellen, und hiemit der größten Aufmerksamkeit der Gesetzgeber würdig. Nichts kann besser einen vortheilhaften Verkauf erwecken, und ein sicheres Einkommen auf viele Jahre hinaus gewähren, als langfristige Zahlungsstermine, so wie es die zwei Commissionen, die schon über diesen Gegenstand sind niedergesetzt worden, in ihren Rapporten unterm 2. Sept. und 7. Okt. deutlich dargethan haben. All diesem damals Angeführten stimmt die gegenwärtige Commission auch gänzlich bei, und rath einhellig zur Verwerfung.

Zudem findet die Commission, daß der § 17 gänzlich ausgelassen werden könnte, weil derselbe zu Willkürlichkeiten führet.

Zäslin. Es macht mir immer Mühe, wenn Beschlüsse von anerkannter Wichtigkeit zum zweiten, oder wie es bei dem gegenwärtigen der Fall ist, zum drittenmal vorkommen, und doch wieder die Verwerfung angerathen wird; in solchen Fall glaube ich, es seie Pflicht des Senats, auch alle Gegengründe aufzusuchen und zu erwägen, welche zu Gunsten eines Beschlusses reden. Ich für mich glaube bei dem jezigen Anlaß deren zu finden; zwar würde es schwer seyn, sie aus dem Rapport der Commission herzuleiten, denn nicht ohne einige Verwunderung bemerke ich, daß sie ohne das wenige, was sie über den ihr verwerflich scheinenden 17. Art. sagt, gar kein Wort über den Inhalt des Beschlusses verliert, sondern lediglich bey den Erwägungsgründen stehen bleibt, sie tadelt, und andere Grundsätze aufstellt; doch hiervon hernach.

(Die Fortsetzung folgt.)